

Ihr Testament

Ilona Peter

_____	Inhalt
HAUPTTEIL	Ihr Testament
ANHANG	Glossar zu den Fachbegriffen

_____ Wichtige Hinweise

UNTERSCHRIFT

Überprüfen: Lesen Sie das Testament sorgfältig durch und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor (über die "Bearbeiten" Schaltfläche).

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage eigenhändig abschreiben. **Das Testament muss per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie mit Unterschrift und Datum versehen werden.** Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.

AUFBEWAHREN

Vertrauenspersonen: Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen mit, wo Sie das Original aufbewahren.

Amtliche Verwahrung: Sie können Ihre Abschrift in amtliche Verwahrung geben und somit offiziell hinterlegen. Kontaktieren Sie dazu das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht. Bei Fragen können Sie uns gerne jederzeit eine Nachricht an kontakt@afilio.de hinterlassen

i Welche Vorsorge brauche ich?

Finden Sie mit dem Vorsorgelotsen ganz einfach heraus, wie Sie sich und Ihre Familie umfassend absichern können und welche Maßnahmen in Ihrer persönlichen Lebenssituation wichtig sind.

Zum Vorsorgelotsen (mein.afilio.de)

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage eigenhändig abschreiben. Das Testament muss per Hand verfasst werden und mit der entsprechenden Überschrift "Testament", sowie mit Unterschrift und Datum versehen werden. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel oder ähnliches.

MEIN LETZTER WILLE

Ich, Ilona Peter (Baumackerstraße 4, 76532 Baden-Baden, geboren am 12.05.1967, Tel. 0172 7324406), bin ledig. Ich bin deutsche Staatsangehörige und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ich erkläre ausdrücklich, durch frühere letztwillige Verfügungen nicht daran gehindert zu sein, das vorliegende Testament zu errichten. Vorsorglich widerrufe ich alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

1. Erbeinsetzung

Meine alleinigen Vollerben sollen sein:

- Zu 50%: Ralf Stiegele (Baumackerstraße 4, 76532 Baden-Baden, geboren am 29.06.1963)
- Zu 25%: Alessandro Schäfer (Hochstraße 46, 89518 Heidenheim a.d. Brenz, geboren am 25.04.1992)
- Zu 25%: Alicia Schäfer (Baumackerstraße 4, 76532 Baden-Baden)

2. Ersatzerben

Für den Fall, dass einer der genannten Erben die Erbschaft ausschlägt, oder aus sonstigen Gründen wegfällt, tritt Anwachsung bei den verbliebenen Erben ein.

Ich, Ilona Peter, erteile die folgenden Vermächtnisse:

- Alessandro Schäfer (Hochstraße 46, 89518 Heidenheim a.d. Brenz, geboren am 25.04.1992) erhält
 - Taschenuhr vom Urgroßvater

Alle Vermächtnisnehmer, die auch meine Erben sind, erhalten das Vermächtnis ohne Anrechnung auf ihren Erbteil als Vorausvermächtnis.

3. Testamentsvollstreckung

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat insbesondere die Aufgabe der Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, sowie der Erfüllung der Auflagen und Vermächtnisse. Der Testamentsvollstrecker wird ausdrücklich ermächtigt, vor oder nach Annahme des Amts an seiner Stelle einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen. Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Einen geeigneten Testamentsvollstrecker soll das zuständige Nachlassgericht bestellen.

Der Testamentsvollstrecker soll keine Vergütung erhalten.

4. Rechtswahl

Ich treffe hiermit nachfolgende Rechtswahl: Für die Erbfolge soll soweit möglich ausschließlich deutsches Recht gelten. Mein gewöhnlicher Aufenthaltsort soll keine Rolle spielen.

Ort, Datum, Unterschrift Ilona Peter

Glossar zu Ihrem Testament

Gesetzliche Erbfolge Nach der gesetzlichen Erbfolge erben zunächst nahe Verwandte eines Verstorbenen. Dazu zählen unter anderem Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister und Großeltern. Doch nicht all diese Personen haben gleichzeitig einen Anspruch. Vielmehr existiert zwischen den Verwandten eine Art Rangfolge. Sie sind in sogenannte Ordnungen aufgeteilt. Es erbt stets nur die niedrigste Ordnung, in welcher Verwandte existieren. Sofern es beispielsweise Erben aus der 1. Ordnung gibt, sind Erben der 2. und 3. Ordnung ausgeschlossen. Am besten lässt sich das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge anhand von Beispielen veranschaulichen:

1. Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers):

1. Fall: Die Kinder des Erblassers erben.
2. Fall: Ist eines dieser Kinder bereits verstorben, treten die Kinder des Verstorbenen (Enkel des Erblassers) an dessen Stelle.

2. Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. Ordnung (Erblasser hat keine Kinder), erben seine Eltern.
2. Fall: Lebt ein Elternteil nicht mehr, gehen dessen Anspruch auf seine Kinder (Geschwister des Erblassers) über.
3. Fall: Sind sowohl die Eltern als auch Geschwister des Erblassers bereits tot, bekommen seine Neffen oder Nichten das Erbe.

3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. oder 2. Ordnung, beerben die Großeltern ihren Enkel.
2. Fall: Sollte ein Großvater bereits verstorben sein, erben dessen Kinder (Tanten oder Onkeln des Erblassers) seinen Anteil.
3. Fall: Sollten alle Großeltern bereits verstorben sein, wird der gesamte Nachlass unter deren Kinder (Tanten und Onkeln des Erblassers) aufgeteilt.
4. Fall: Sind diese ebenfalls tot, treten deren Kinder (die Cousins und Cousinen des Erblassers) an ihre Stelle.

Außerdem erhält ein möglicher Ehegatte neben den Verwandten abhängig von deren Ordnung und vom Güterstand einen bestimmten Anteil am Nachlass. Wenn weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung, noch Großeltern existieren, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Sollten keine Angehörigen des Erblassers das Erbe antreten, tritt an letzte Stelle der Staat.

Verfügung von Todes wegen Oder auch "letztwillige Verfügungen": So werden Anordnungen genannt, die den Todesfall betreffen. In der Regel geht es dabei um das Testament oder einen Erbvertrag.

Enterben

Verwandte können auf zweierlei Weise enterbt werden. Eine Möglichkeit ist das Enterben per Testament. Der Erblasser drückt dabei seinen Willen zur Enterbung im Testament explizit durch entsprechende Formulierungen aus:

- Meine Tochter X soll von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Ich enterbe meinen Sohn Y.

Eine Person kann aber auch von der Erbfolge ausgeschlossen werden, indem andere Angehörige als Erben genannt werden. Wird das Testament entsprechend formuliert, ist nicht einmal eine gesonderte Erwähnung über die Enterbung nötig. Möchte Herr Mustermann seine Tochter enterben und das Erbe nur auf seine Ehefrau und seinen Sohn verteilen, kann er dies folgendermaßen im Testament verfügen:

- Als Erben setze ich je zur Hälfte meine Ehefrau und meinen Sohn ein.

Da lediglich die Ehefrau und der Sohn als Erben genannt wurden, ist die Tochter von der Erbfolge ausgeschlossen.

Pflichtteilsanspruch Der Pflichtteil ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, der trotz Enterbung ausgezahlt werden muss. Um den Pflichtteilsanspruch geltend machen zu können, muss man ein naher Angehöriger des Erblassers – also pflichtteilsberechtigt – sein und zudem einen gültigen Anspruch – ähnlich der Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge – haben. Für die Berechnung des Pflichtteils wird dann die gesetzliche Erbquote ermittelt und halbiert. Steht einem Kind laut gesetzlicher Erbfolge beispielsweise 50% des Erbes zu, beträgt der Pflichtteilsanspruch 25%.

Erbengemeinschaft Gibt es mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft muss sich dann darüber einigen, wie das Erbe aufgeteilt wird. Diesen Prozess nennt man "Auseinandersetzung". Bis zur Auseinandersetzung haben die Erben keinen Zugriff auf ihren Anteil.

Vermächtnis Wird ein Vermächtnis angeordnet, hat die bedachte Person einen Anspruch gegen die Erben oder Erbengemeinschaft auf Übereignung des vermachten Gegenstands.

Vorausvermächtnis Erhält ein Erbe ein Vermächtnis spricht man von einem Vorausvermächtnis. Das Vermächtnis wird in diesem Fall nicht auf seinen Erbteil angerechnet. Der Erbe erhält also seinen Erbteil und das Vermächtnis.

Testamentsvollstreckung Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, zum Beispiel um die korrekte Erfüllung von Vermächtnissen. Dies kann insbesondere Konflikten unter den Erben vorbeugen oder diese schlicht entlasten.